

DER FEUERWEHRMANN 2008, 148

Autobahnen: Absicherung des Rettungsdienstes durch die Feuerwehr

Im Bereich einer Leitstelle befindet sich ein Autobahnabschnitt, der häufig erst mit erheblicher Verzögerung bei Unfällen oder Notfällen von der Autobahnpolizei erreicht werden kann. Bei reinen medizinischen Notfällen stellt sich daher der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst die Frage, ob die Feuerwehr zur Absicherung der Einsatzstelle des Rettungsdienstes alarmiert werden darf, da der Rettungsdienst zu einer richtigen Absicherung seiner Einsatzstelle weder sachlich noch personell in der Lage ist.



Einsätze des Rettungsdienstes auf der Autobahn stellen besondere Anforderungen. Hat sich noch kein Stau aufgebaut, ist die Absicherung der Einsatzstelle lebenswichtig. Diese gilt vor allem bei schlechter Sicht.

Eine Alarmierung der Feuerwehr kommt nur dann in Betracht, wenn

- eine Zuständigkeit der Feuerwehr vorliegt oder
- die Absicherung der Feuerwehr in Amtshilfe erfolgen kann.

Nach der weiten Auslegung des Begriffs Unglücksfall durch das OVG Münster, kann man bei einem Rettungsdiensteinsatz auf der BAB durchaus von einem Unglücksfall ausgehen, soweit die Polizei nicht in der Lage ist, die Einsatzstelle zeitnah zu sichern.

Nach der Rechtsprechung zu dem „Problembereich Ölspure“ ist ein Unglücksfall ein mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretendes Ereignis, welches eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder bringen kann. Bei einem nicht weiter abgesicherten Rettungsdiensteinsatz auf einer BAB besteht eine erhebliche Gefahr für den Kraftfahrzeugverkehr, welche zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen. Damit kann je nach Lage von einer Zuständigkeit der Feuerwehr ausgegangen werden, wenn eine Absicherung durch die Polizei nicht in gleicher Zeit sicher ist.

Grundsätzlich könnte die Feuerwehr auch nach den §§ 4 VwVfG¹ angefordert werden. Denn mit Ihrer Amtshilfe soll sie im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2² VwVfG die

¹ **Amtshilfepflicht**

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).
 (2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

nicht mögliche Eigensicherung des Rettungsdienstes ermöglichen. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 VwVfG liegt nicht vor. Zwar ist originär für die Verkehrssicherung die Polizei zuständig. Aber bei Unglücksfällen und an anderen Einsatzstellen ist auch die Feuerwehr befugt, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei einer Alarmierung auf der Autobahn ist allerdings die Sonderzuständigkeit nach § 2 FSHG³ zu beachten. Ist der Autobahnabschnitt einer Feuerwehr durch die Bezirksregierung zugewiesen, hatte diese die volle Zuständigkeit⁴.

-Fischer-

-
1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

² § 5 VwVfG. NRW Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

- (1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie
1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

- (2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn
1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;

³ Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstrassen und Eisenbahnstrecken

- (1) Die Bezirksregierung kann den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen.
- (2) Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das Innenministerium.

⁴ Vgl. Schneider, FSHG, § 2 Anm. 1,4.